

Statuten «Verein Singschule Sense»

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Singschule Sense besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein ist gemeinnützig und konfessionsneutral.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Giffers.

II. Ziel und Zweck

Art. 3 Ziel und Zweck

Seine Hauptaufgabe ist es, den Kindern und Jugendlichen die Musik näher zu bringen, den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben der Region zu bereichern. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck, verfolgt also weder einen Gewinn noch dient er einem kommerziellen Ziel.

Die Singschule Sense:

- a) Fördert die stimmlich-musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen durch wöchentlichen Unterricht, Probenarbeit und Stimmbildung.
- b) Strebt ein dem Alter und Können der Kinder angepasstes höchstmögliches Qualitätsniveau an.
- c) Hat als Ziel den Aufbau und die Pflege eines möglichst vielfältigen Repertoires.
- d) Organisiert eigene Konzertprojekte und integriert Chorgruppen in Konzertprojekte anderer Veranstalter.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich ist.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie aus Paten.

Aktivmitglied mit Stimm- und Wahlrecht ist jede natürliche Person, die sich für einen der angebotenen Kurse eingeschrieben hat. In der Regel sind dies:

- a) Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter/innen der Kinder, die aktuell in der Singschule Sense eingeschrieben sind
- b) Die volljährigen Mitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch ihr langjähriges Engagement für die Singschule Sense verdient gemacht haben und deshalb von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht

In Form einer Patenschaft kann jede natürliche oder juristische Person, den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Ihnen werden besondere Angebote in Form von Freikarten, Konzertmitschnitten u. a. offeriert.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils nur auf Ende eines Halbjahres (Ende Dezember / Juni) möglich.

Art. 6 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, insbesondere, wenn sie die Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, sich dem Verein gegenüber nicht loyal verhalten oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzen. Der Ausschluss tritt mit dem Entscheid des Vorstands in Kraft.

Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mittels eingeschriebenen Briefes an den/die Vereinspräsidenten/in zuhanden des Vorstands zu richten. Rekursinstanz ist der Vorstand.

Wer seinen Mitgliederbeitrag oder sein Kursgeld trotz Mahnung nicht bezahlt, wird durch den Vorstand auf Ende des entsprechenden Schulsemesters von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht. Die finanzielle Forderung bleibt trotz des Ausschlusses bestehen.

Wenn der jeweilige Betrag einer Patenschaft nicht bezahlt wurde, wird die entsprechende Patenschaft auf Ende Schuljahr aufgelöst.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils

- a) Per Ende des entsprechenden Schuljahres (Ende Juni) durch Austritt
- b) Durch Ausschluss (zum Zeitpunkt des Ausschlussentscheids und damit unter Umständen bereits vor Ende des Vereinsjahrs)
- c) Bei natürlichen Personen durch Tod

Art. 8 Rechte

Die Aktivmitglieder haben das Recht

- a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, um ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- b) Dem Vorstand und der Versammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten

Alle Mitglieder haben das Recht über das Geschehen des Vereins informiert zu werden.

Aktivmitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) Den jährlich durch den Vorstand vorgeschlagenen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigten Mitgliederbeitrag innerhalb der festgelegten Frist zu bezahlen
- b) Das Ansehen und die Interessen der Singschule Sense jederzeit zu wahren

IV. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevision

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder sind 10 Tage im Voraus an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ferner ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des/r Rechnungsrevisors/in
- b) Festlegung und Änderung der Statuten
- c) Einsichtnahme in die Jahresrechnung und in den Revisionsbericht
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- f) Entlastungs-Erteilungen an den Vorstand
- g) Auflösung des Vereins

Vereinsbeschlüssen werden mit Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen sind zwei Drittel dieser Stimmen notwendig.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern zusammen, wobei die musikalische Leitung von Amtes wegen Einsitz hat. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweilige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Ämter zu besetzen:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Kassierer/in

Zur effizienten Arbeitsführung kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Er ist ausserdem befugt, für spezielle Aufgaben oder Kontakte Dritte in einen Beirat zu berufen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine jährliche Entschädigung.

Art. 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist zuständig für sämtliche, nicht durch die Statuten oder das Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Er hat die Befugnis, über die Aktivitäten, Engagements und Finanzen im Rahmen des Vereinszwecks zu entscheiden.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der oder die Präsident/in hat den Stichentscheid.

In musikalischen Angelegenheiten entscheidet bei Stimmgleichheit die musikalische Leitung mit Stichentscheid.

Art. 15 Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 16 Vertretung gegenüber Dritten (Unterschriften)

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 17 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge und Kursgelder
- b) Patenschaften
- c) Projektbeiträge von Nichtmitgliedern
- d) Sponsorenbeiträge
- e) Spenden
- f) Legate

Art. 18 Mitgliederbeiträge und Patenschaften

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Patenschaften werden vom Vorstand definiert.

Die Bedürftigkeit kann auf Antrag hin ein reduzierter Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt werden. Über die Gewährung der Reduktion und dessen Höhe entscheidet der Vorstand.

Art. 19 Projektbeiträge

- a) Kinder und Jugendliche, die nur an einzelnen Projekten der Singschule teilnehmen möchten
- b) Eltern, die beim Elternchor (ad Interim für einzelne Projekte) teilnehmen möchten
- c) Weitere Personen, welche bei weiteren Projekten ad Interim mithelfen möchten

können dies ohne Mitgliedschaft tun. Sie bezahlen Projektbeiträge. Diese werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 20 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Geschäftsjahr

Art. 22 Dauer Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr resp. Vereinsjahr entspricht dem jeweiligen Schuljahr (Ende Juni)

VII. Auflösung

Art. 23 Beschluss zur Auflösung

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Art. 24 Liquidation

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind ausschliesslich einer steuerbefreiten Institution gemeinnütziger, somit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der 6. Mitgliederversammlung von 6. Oktober 2019 geändert und angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 12. Oktober 2016.

Giffers, 16. Oktober 2019

Der Präsident:

Die Sekretärin:

